



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen,
Innungskrankenkassen und
Ersatzkrankenkassen

Nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband
BKK Dachverband e.V.
Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.
Verband der Ersatzkassen e.V.

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 -1778

Referat 112

bearbeitet von: Frau Munzel

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 24. Juni 2025

GZ: 112 - 1010202#00012#0004

(bei Antwort bitte angeben)

Ausschließlich per E-Mail

**Aktualisierung der Anlagen 1a, 1b und 1c der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der
Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder gemäß § 35a Absätze 6 und 6a
Sozialgesetzbuch Viertes Buch (AVV) ab 1. Juli 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen mit eigenem Personal haben die
Grundvergütungen der Vorstände - einschließlich aller Nebenleistungen und
Versorgungsregelungen - für das Jahr 2024 am 1. März 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf dieser Grundlage wurde die Neuberechnung der Trendlinien für den Bereich der
Krankenkassen vorgenommen. Die aktualisierten Trendlinien beziehen sich auf fünf
unterschiedliche Versichertengruppen (Cluster) und werden hiermit mit Wirkung zum 1. Juli
2025 bekannt gegeben.

Die in Anlage 1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Trendlinien dienen als Orientierungshilfe für eine marktüblich Gesamtvergütung der Vorstandsvorsitzenden der landes- und bundesunmittelbaren Krankenkassen.

Des Weiteren werden die Trendlinien für die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (Anlagen 1b) sowie für die Medizinischen Dienste (Anlage 1c) ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juli 2025 veröffentlicht.

Die grafischen Darstellungen der verschiedenen Trendlinien stehen Ihnen zudem auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/alle-sozialversicherungszweige-personal/vorstandsverguetung/>

zur Verfügung. Dort können Sie die entsprechenden Dateien einsehen und herunterladen.

Sollten sich im Zusammenhang mit Anlage 1a Fragen ergeben, können Sie sich gerne an uns wenden. Bei Fragen zu den Anlagen 1b und 1c wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Landesaufsichtsbehörde beziehungsweise an das federführende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Referat III B 1 - Grundsatzfragen und Aufsicht Unfallversicherung), welches die Trendwertberechnung und die Erstellung der Trendlinien verantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thorsten Schlotter

Anlagen

Anlagen 1a, 1b und 1c zur AVV